

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 18.02.2019

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

### **Entscheidungsgründe in zwei Verfahren der AMEOS Klinikum Bremerhaven GmbH veröffentlicht**

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat die schriftlichen Urteilsgründe in zwei Verfahren der AMEOS Klinikum Bremerhaven GmbH (Klägerin) gegen die Freie Hansestadt Bremen (Beklagte) veröffentlicht. Beigeladen waren in beiden Verfahren die AOK Bremen/Bremerhaven, der Verband der Ersatzkassen e.V. sowie die Arbeitsgemeinschaft Krankenhäuser der betriebs- und Innungskrankenkasse im Land Bremen.

In dem Verfahren (Az.: 5 K 1184/17) stritten die Beteiligten um die Finanzierung der von der Klägerin in den Räumlichkeiten des Klinikums Bremerhaven-Reinkenheide betriebenen neonatologischen Intensivstation.

Dem von der Klägerin betriebenen AMEOS Klinikum Am Bürgerpark Bremerhaven ist von der Beklagten ein Versorgungsauftrag für die Kinderheilkunde (Pädiatrie) erteilt worden. Der Versorgungsauftrag für die Gynäkologie/Geburtshilfe liegt hingegen beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide. Um den Anforderungen an ein sogenanntes Perinatalzentrum Level 2 zu genügen, müssen sich der Entbindungsbereich und die neonatologische Intensivstation jedoch im selben Gebäude befinden. Daher betreibt die Klägerin neben der Kinderklinik an ihrem Hauptstandort in der Schiffdorfer Chaussee zugleich eine an die geburtshilfliche Abteilung des Klinikums Bremerhaven-Reinkenheide angegliederte neonatologische Intensivstation in den dortigen Räumlichkeiten.

Die im Rahmen des DRG-Fallpauschalensystems nicht kostendeckende Finanzierung der dort erbrachten Leistungen steht zwischen den Beteiligten bereits seit längerem im Streit. Nachdem die

---

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)

Dr. Nina Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 4869 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)

Klägerin für das Entgeltjahr 2013 erfolglos einen Sicherstellungszuschlag gem. § 5 Abs. 2 KHEntgG a.F. beantragte und hierüber eine noch nicht rechtskräftige ablehnende Entscheidung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen erging (Urt. v. 10.08.2017 – 5 K 667/15), vereinbarten die Vertragsparteien für das Entgeltjahr 2015 die Gewährung eines unbenannten Zuschlags für die Vorhaltekosten für die neonatologische Intensivstation. Für das Entgeltjahr 2016 beantragte die Klägerin, ihre neonatologische Intensivstation als sogenannte „besondere Einrichtung“ im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes anzuerkennen. Dieses Instrument ermöglicht es, auch einzelne Stationen aus der Finanzierung nach dem DRG-Fallpauschalensystem auszunehmen und insbesondere einen Zuschlag für nicht kostendeckend finanzierbare Vorhaltekosten zu gewähren. Der Antrag hatte weder im Schiedsstellenverfahren noch im Verwaltungsverfahren Erfolg. Nach Auffassung der Beklagten setze die Anerkennung einer besonderen Einrichtung voraus, dass hohe Vorhaltekosten mit sehr niedrigen und schwankenden Fallzahlen zusammenträfen, wie dies beispielsweise bei Einrichtungen für Schwerbrandverletzte oder auf Infektionsstationen der Fall wäre. Die Ursache des defizitären Betriebs liege hier jedoch nicht in einem geringen Versorgungsbedarf, sondern vielmehr in der Vorhaltung von Personal und Betriebsmitteln an zwei verschiedenen Standorten.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat die ablehnende Entscheidung der Beklagten mit Urteil vom 13.09.2018 aufgehoben. Die Kammer ist der Auffassung, dass die von der Klägerin betriebene neonatologische Intensivstation als besondere Einrichtung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des § 17b Abs. 1 Satz 10 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Vereinbarung über die Bestimmung besonderer Einrichtungen für das Jahr 2016 (VBE 2016) anzusehen ist. Hierfür spricht insbesondere, dass in der letztgenannten Regelung ausdrücklich neonatologische Satellitenstationen als Beispiel für das Vorliegen einer besonderen Einrichtungen benannt werden. Bei der von der Klägerin betriebenen neonatologischen Intensivstation handelt es sich um eine Satellitenstation in diesem Sinne, da sie räumlich getrennt von dem Hauptstandort der Pädiatrie betrieben wird und der Klägerin gerade aus dieser räumlichen Trennung nicht kostendeckend finanzierbare Vorhaltekosten entstehen. Von der ausdrücklichen Benennung neonatologischer Satellitenstationen in der Regelung gehe eine rechtsfolgenbezogene Vermutungswirkung aus, so dass allenfalls beim Vorliegen besonders atypischer Umstände davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei der Station nicht um eine besondere Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 5 VBE 2016 handelt. Solche atypischen Umstände liegen jedoch nicht vor.

In dem zweiten Verfahren (Az.: 5 K 1826/17) wurde um die Frage gestritten, ob der Versorgungsauftrag des von der Klägerin betriebenen AMEOS Klinikum Mitte Bremerhaven bestimmte kardiologische und geriatrische Leistungen umfasst und diese Leistungen mithin in die Budgetforderung für das Jahr 2016 einzustellen sind.

Die Beklagte hat dem von der Klägerin betriebenen Plankrankenhaus für den streitgegenständlichen Zeitraum Versorgungsaufträge für die „Innere Medizin“ und die „Allgemeine Chirurgie“ zugewiesen. Die Klägerin war der Auffassung, dass diese Versorgungsaufträge auch die Implantation von Kardiovertern/Defibrillatoren, bestimmte Leistungen der Invasiven kardiologischen Diagnostik und die Erbringung geriatrisch frührehabitativer Komplexbehandlungen umfasst.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat die Klage mit Urteil vom 13.12.2018 abgewiesen. Der einschlägige Landeskrankenhausplan Bremen 2010 – 2015 trifft jeweils klare krankenhauserplanerische Zuweisungen für die streitgegenständlichen Leistungsbereiche. Die Kardiochirurgie, welche zur Implantation von Herzschrittmachern/Defibrillatoren berechtigt, wird im Land Bremen ausschließlich am Klinikum Links der Weser vorgehalten. Der Versorgungsauftrag für die streitgegenständlichen kardiologischen Leistungen und die Erbringung von geriatrisch frührehabitativen Komplexbehandlungen ist für Bremerhaven allein dem Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide zugewiesen. Durch diese spezielle Bepanung der einzelnen Leistungsbereiche ist eine Leistungserbringung durch die Klägerin – abgesehen von Notfällen – ausgeschlossen.

Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Urteile die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen beantragen.

Die Entscheidungen im Wortlaut finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Bremen.